

Vorlagefrage

Können die Mitgliedstaaten nach dem früheren Art. 21 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾, der nunmehr in Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG⁽²⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem enthalten ist, in Verbindung mit den Art. 202 und 157 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie bestimmen, dass der Inhaber eines anderen Lagers als eines Zolllagers selbst dann unbedingt gesamtschuldnerisch für die Steuern haftet, die vom steuerpflichtigen Eigentümer von Waren für eine Lieferung gegen Entgelt geschuldet werden, wenn der Lagerinhaber gutgläubig ist oder ihm weder ein Fehler noch eine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann (Art. 51a § 3 WBTW)?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark),
eingereicht am 21. Oktober 2010 — Partrederiet Sea
Fighter/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-505/10)

(2011/C 13/35)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Partrederiet Sea Fighter

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefrage

1. Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992⁽¹⁾ zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle dahin auszulegen, dass Mineralöle, die zur Verwendung in einem Bagger geliefert werden, der auf einem Schiff fest montiert ist, jedoch aufgrund eines eigenen Motors und Öltanks unabhängig vom Antriebsmotor des Schiffs arbeitet, unter Umständen wie denen der vorliegenden Rechtssache von der Steuer zu befreien sind?

⁽¹⁾ ABl. L 316, S. 12.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Firenze
(Italien), eingereicht am 25. Oktober 2010 — Denise
Bernardi, gesetzlich vertreten durch Katia Mecacci/Fabio
Bernardi**

(Rechtssache C-507/10)

(2011/C 13/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Firenze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Denise Bernardi, gesetzlich vertreten durch Katia Mecacci

Beschwerdegegner: Fabio Bernardi

Vorlagefrage

Sind die Artikel 2, 3 und 8 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 392 Abs. 1 *bis* des italienischen Codice di procedura penale (Strafprozessordnung) — soweit dieser die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, zu beantragen, dass das minderjährige Opfer vor der Hauptverhandlung im Wege der Beweissicherung vernommen und untersucht wird — und Art. 394 des Codice di procedura penale entgegenstehen, der für das minderjährige Opfer nicht die Möglichkeit vorsieht, sich gegen die seinen Antrag auf Vernehmung im angemessenen Verfahren der Beweissicherung zurückweisende Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtlich zur Wehr zu setzen?

⁽¹⁾ ABl. L 82, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České
republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 2.
November 2010 — Wolf Naturprodukte GmbH/SEWAR
spol. s r. o.**

(Rechtssache C-514/10)

(2011/C 13/37)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wolf Naturprodukte GmbH

Beklagte: SEWAR spol. s r. o.

Vorlagefrage

Ist Art. 66 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁽¹⁾ des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-I-Verordnung) dahin gehend auszulegen, dass diese Verordnung nur dann zum Tragen kommt, wenn sie zur Zeit des Erlasses der Entscheidung sowohl in dem Staat, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat, als auch in dem Staat, in dem eine Partei die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung begehrt, in Kraft war?

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 42.